



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0029 vom 31.01.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2013	
Stadtrat	07.03.2013	

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Erste Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Ochtrup nach § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wie in dem Gutachten zur Überprüfung der Freiwilligen Feuerwehr Ochtrup für den Brandschutz und die Hilfeleistung, Großschadensereignisse und Zivilschutz, von Brandassessor Ansgar Stening, M.Sc vom 15.12.2011 dargestellt. Der Bürgermeister wird angewiesen, diese nach Maßgabe des Gutachtens sukzessive umzusetzen.

Bei den, dem Brandschutzbedarfsplan zugrunde liegenden Schutzzielen handelt es sich um

- 1. das Schutzziel für den kritischen Wohnungsbrand (Brandereignis mit Menschenleben in Gefahr – S. 87 des Gutachtens):**

Die erste Einheit soll mit einer Mindeststärke von 9 Funktionsträgern innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Eine weitere Einheit mit einer Mindeststärke von 9 Funktionsträgern soll innerhalb von weiteren 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung eintreffen.

Diese Vorgaben sollen in mindestens 90% der Einsätze eingehalten werden.

- 2. das Schutzziel für kritischer PKW-Unfall (Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person – S. 95 des Gutachtens):**

10 Funktionen treffen spätestens 8 Minuten nach Alarmierung planmäßig an jedem kritischen Schadenereignis im Stadtgebiet ein. Das für die besondere Schadenlage benötigte Spezialgerät erreicht mit den dafür notwendigen 12 Funktionen spätestens 13 Minuten nach Alarmierung jede Einsatzstelle im Stadtgebiet.

Diese Vorgaben sollen in mindestens 90% der Einsätze eingehalten werden.

3. **das Schutzziel für das Hubrettungsfahrzeug (Einsatz der Teleskopleiter mit Korb zur Rettung von Menschenleben aus Höhen und Tiefen – S. 97 des Gutachtens):**

Spätestens 8 Minuten nach Alarmierung trifft ein Hubrettungsfahrzeug planmäßig an jedem Gebäude im Versorgungsgebiet Ochtrup (nicht Langenhorst/ Welbergen!) ein, bei dem das Fahrzeug für den zweiten Rettungsweg zwingend benötigt wird.

Diese Vorgaben sollen in mindestens 90% der Einsätze eingehalten werden.

4. **das Schutzziel für ein ABC-Schadensereignis (Menschenrettung und Intervention – S. 98 des Gutachtens):**

10 Funktionen treffen spätestens 8 Minuten nach Alarmierung planmäßig an jedem kritischen Schadenereignis im Stadtgebiet ein. Das für die besondere Schadenlage des ABC-Schadensereignisses benötigte Spezialgerät erreicht mit den dafür notwendigen 12 Funktionen spätestens 13 Minuten nach Alarmierung jede Einsatzstelle im Stadtgebiet.

Diese Vorgaben sollen in mindestens 90% der Einsätze eingehalten werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus diesem Plan ergebenden baulichen und technischen Entwicklungen in die weitere Finanzplanung aufzunehmen und die Realisierung zeit- und bedarfsgerecht zu organisieren (vgl. Maßnahmenkatalog des Gutachtens unter Punkt 8 ab Seite 199).

Sachdarstellung:

Nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) gehört zu den Pflichtaufgaben der Stadt Ochtrup die Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr. § 22 FSHG enthält die gesetzlich normierte Verpflichtung für die Gemeinden, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung vom 21.03.2002 den zurzeit noch aktuellen Brandschutzbedarfsplan beschlossen.

Die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Ochtrup wird nunmehr vorgelegt. Der Brandschutzbedarfsplan ist eine umfassende Darstellung der jetzigen Feuerwehrstruktur sowie der zukünftigen Bedarfsplanung, wobei alle wichtigen Bereiche der Freiwilligen Feuerwehr Ochtrup, insbesondere die personelle und sachliche Ausstattung, entsprechend analysiert wurden.

Inhalt und Form des Gutachtens wurden mit der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Ochtrup und dem Fachbereich II Ordnung erörtert und genügen ebenfalls den gesetzlichen Anforderungen für die Beteiligung bei der Brandschutzbedarfsplanung.

Der zentrale Gesichtspunkt im Brandschutzbedarfsplan sind die Schutzziele einer freiwilligen Feuerwehr, die jede Kommune entsprechend den jeweiligen Erfordernissen, Gegebenheiten sowie der Risikoeinschätzung festlegen muss. Die Schutzziele treffen auch eine Aussage über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Das Schutzziel des „kritischen Wohnungsbrandes“ entspricht der Leistungsfähigkeit und den Anforderungen, die vergleichbar von allen Freiwilligen Feuerwehren (auf Basis der Anmerkungen der AGBF – Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren – sowie der konkretisierenden Vorgaben der Bezirksregierung Münster vom 9. Februar 2009 – Az: 22.03.05.04), im Lande NRW erwartet werden. **Es handelt sich hierbei um den Mindeststandard!**

Grundlage des Brandschutzbedarfsplans mit der 1. Fortschreibung ist das Gutachten zur Überprüfung der Freiwilligen Feuerwehr Ochtrup für den Brandschutz und die Hilfeleistung,

Großschadensereignisse und Zivilschutz welches jedem Ratsmitglied per CD-ROM zur Verfügung gestellt wurde.

Umweltrelevanz:

keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Bei den jeweiligen Etatberatungen der folgenden Jahre ist über die Finanzierung der notwendigen Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge, Gebäude (siehe Maßnahmenkatalog Punkt 7 des Gutachtens), etc. für die Feuerwehr Ochtrup zu entscheiden.

Generationengerechtigkeit:

Im Hinblick auf eine weiterhin zukunftsfähige und wirtschaftliche Freiwillige Feuerwehr ist eine Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes zwingend erforderlich.

Im Auftrage:

Alfert
Fachbereichsleiter